

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 70 (1973)

Heft: 5

Artikel: Hilfe für Alkoholiker

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839227>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

derlosigkeit vorgeschrieben. Die Namen der Adoptiveltern dürfen ohne ihre Zustimmung nicht bekanntgegeben werden.

Weitere wichtige Bestimmungen des neuen Adoptionsrechts schreiben vor daß das Kind mindestens 16 Jahre jünger sein muß als die Eltern und daß der Adoption eine zweijährige «Pflegezeit» vorangehen muß.

Schutz der «leiblichen» Eltern

Da es sich aufgrund des neuen Rechts bei der Adoption um einen «endgültigen Schritt» handelt, sind auch die Rechte der leiblichen Eltern verstärkt worden. So wird vorgeschrieben, daß die Zustimmung zur Adoption nicht vor Ablauf von sechs Wochen seit der Geburt des Kindes erteilt werden darf und daß sie innert weiteren sechs Wochen widerrufen werden kann. Das schließt nicht aus, daß ein Kind sofort nach der Geburt in Pflege gegeben wird, schützt jedoch davor, das Ja zur Adoption voreilig und aus einer außergewöhnlichen Situation herauszugeben. In der Regel haben beide Elternteile ihre Zustimmung zu geben.

Staatliche Aufsicht

Neu ist, daß die Adoptionsvermittlungsstellen unter staatlicher Aufsicht stehen. Wer berufsmäßig Kinder vermitteln will, braucht eine Bewilligung des Bundes. Die Arbeit der Vermittlungsstellen wird durch die Kantone kontrolliert. Das Personal hat sich über die notwendige Fachkenntnis auszuweisen.

Übergangsrecht

Wer nach bisherigem Recht adoptiert hat, kann innert fünf Jahren seit Inkrafttreten der neuen Regelung ein Gesuch um Umwandlung der bisherigen Adoption in eine Volladoption stellen.

Wer zu einem «nicht leiblichen Kind» nicht vorbehaltlos Ja sagen kann, soll nach Auffassung der Sachverständigen auf eine Adoption, der in jedem Fall umfassende Untersuchungen aller Umstände vorausgehen müssen, verzichten, da mit dem «normalen Eltern-Kindverhältnis» auch das normale Risiko verbunden ist. Als Alternative soll ein Pflegekindverhältnis geschaffen werden, dem ebenfalls gewisse familienrechtliche Wirkungen zukommen. Die entsprechenden Vorarbeiten zu einem neuen Kinderrecht sind schon weit gediehen.

Hilfe für Alkoholiker

In «Medical Tribune» schreibt der Leiter der Poliklinik des Max-Planck-Instituts für Psychiatrie in München, Privatdozent Dr. Feuerlein:

«Eine Elimination des Alkohols ist derzeit in unserer Gesellschaft eine nicht realisierbare Utopie. Das soll aber nicht heißen, daß nicht eine Begrenzung des Alkoholangebotes eine Hilfe im Kampf gegen den Alkoholismus darstellen könnte. Da bei der Entstehung des Alkoholismus neben den Einflüssen des sozialen Feldes noch andere, wesentliche Bedingungen (zum Beispiel Persönlichkeitsvariablen, genetische und biochemische Faktoren) mitwirken, müssen Prophylaxe und Therapie vor allen Dingen dort ansetzen.

Zur Verhütung des Alkoholismus wären geeignete sozialpädagogische Maßnahmen mit dem Ziel der *Begrenzung* des Alkoholkonsums in stärkerem Umfang als bisher einzusetzen. Bei der Behandlung des abhängigen Alkoholikers ist völlige Abstinenz zu fordern. Dazu ist dieser in der Regel ohne fremde Hilfe nicht fähig. Die Möglichkeiten der ambulanten und stationären Therapie sind vielfältig. Die Ergebnisse der Behandlung sind keineswegs so entmutigend, wie manchmal behauptet wird.»

Während in unseren Gegenden die Frage der Behandlung von Alkoholgefährdeten vor allem die Vorstellungen von psychiatrischen Kliniken oder von Trinkerheilstätten auslöst, spielt in den USA das Spital oder Krankenhaus in diesem Fall eine wichtige Rolle. Es wird empfohlen, auch vor einer ambulanten Behandlung, zum Beispiel mit Antabus, einen 6 bis 10 Tage dauernden Krankenhausaufenthalt einzuschalten. Die Vorteile springen in die Augen: Bettruhe, Innehaltung einer entsprechenden Diät, Wegfall der Versuchung, sich heimlich Alkohol zu verschaffen, sowie das Gefühl, daß etwas Neues beginnt. Im Laufe der Behandlung kann der Arzt auch die Ursachen des Alkoholismus, welche erfahrungsgemäß nicht durch direkte Befragung zu ermitteln sind, im gelegentlichen Gespräch aufspüren und die therapeutischen Pläne demgemäß gestalten.

Der Patient muß dann allerdings während mindestens eines Jahres in ambulanter Behandlung, mit periodischen Konsultationen, bleiben. SAS

Literatur

PAUL WANNER: *Lernen und soziale Integration*. Ein Beitrag zur Theoriebildung in der Sozialarbeit. Heft 2 der Reihe «*Theorie und Praxis der Sozialarbeit*». Antonius-Verlag, Solothurn 1972, 106 Seiten, Fr. 38.—.

Das Buch stellt den Versuch dar, auf ein theoretisches System der modernen Sozialarbeit hinzuweisen. Als Ausgangspunkt dienten theoretische Ansätze und Forschungsergebnisse der modernen Sozial- und Verhaltenswissenschaften. Besonderes Gewicht erhielten dabei die Ergebnisse der psychologischen Forschung. Nach einer Bestimmung des theoretischen Bezugsrahmens «*Sozialverhalten*» wird als theoretisches System ein Verhaltensmodell erläutert. Anhand dieses Modells versucht der Autor, fünf psychologische Grundbegriffe mit Bezug auf das Gebiet der Sozialarbeit abzugrenzen. Das Kernstück der Arbeit bildet eine Konfrontation zwischen den Ergebnissen und Ansätzen der Lernpsychologie und den «*traditionellen*» drei methodischen Bereichen der Sozialarbeit: *Soziale Einzelhilfe*, *Soziale Gruppenarbeit* und *Soziale Gemeinwesenarbeit*. Das zugrundeliegende Postulat lautet: Die Gesetzmäßigkeiten des Lernens beeinflussen den Hilfsprozeß im Bereich der Sozialarbeit. Dieses Postulat soll eine Verfeinerung der methodischen Interventionen in der Sozialarbeitspraxis ermöglichen. Im letzten Kapitel werden im Rahmen eines lerntheoretischen Modells einige Vorschläge für die Feldforschung skizziert. In der Schlußbemerkung weist der Autor auf die Gefahr hin, daß bei einseitiger Verwendung und Akzentuierung des Lernkonzepts andere Grundkategorien vernachlässigt werden und dadurch die Sichtweise in Theorie und der Praxis verflachen könnte.

Prof. B. LUBAN-PLOZZA: *Schlaß Dich gesund*. 2. erweiterte Auflage, Antonius-Verlag, Solothurn 1972, 44 Seiten, Fr. 3.10.

In der Reihe «*Dienen und Helfen*» des Antonius-Verlags Solothurn gibt Professor Luban die Neuauflage seines Büchleins «*Schlaß Dich gesund*» heraus. Die Broschüre zeigt in klarer, allgemeinverständlicher Sprache, wie gesund das Schlafen ist, wie der Schlaf entsteht, aber auch wie er oft gestört wird. Und vor allem, wie man ohne Medikamente den normalen Schlaf wiedergewinnen kann.

Da dabei auch das «*autogene Training*» nach Schultz von großer Nützlichkeit ist, wird dieser Entspannungsmethode eine eingehende Schilderung gewidmet. Das handliche Büchlein ist wie alle Luban-Schriften meisterhaft geschrieben und leicht lesbar, so daß es jedermann empfohlen werden kann. Dr. Bosshard